

Umgang mit der Künstlersozialabgabe

in Kreisen, Städten, Gemeinden, Ämtern, Zweckverbänden sowie Eigenbetrieben und Einrichtungen

Die Künstlersozialabgabe (KSVG ist am 01.01.1983 in Kraft getreten und auch mit dem Einigungsvertrag in den NBL kraft gesetzt worden) ist in den vergangenen Jahren leider oft vernachlässigt worden. Seit der Gesetzesnovellierung des KSVG 2007 erfolgt durch die Rentenversicherung turnusmäßig (vierjährig) neben der Prüfung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Sozialabgaben auch die Prüfung zur ordnungsgemäßen Erfassung und Abführung der Künstlersozialabgabe.

Erfassung und Prüfung führen fast regelmäßig zu Nachzahlungen, die sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren beziehen. So können dies, nachgewiesenermaßen einige hundert, tausend aber auch hunderttausend EURO sein.

In der Regel ist jede juristische Person des öffentlichen Rechts zumindest dem Grunde nach abgabepflichtig.

Weiterhin ist es notwendig, dass alle Bereiche (z.B. Ämter und Nachgeordnete Einrichtungen) in ihrer Tätigkeit daran denken, dass die Künstlersozialabgabe als gesetzlich geregelter Abgabentatbestand entstehen kann und zu berücksichtigen ist.

Künstlersozialabgabepflichtig sind eben nicht nur Werke und Leistungen der Musik, der darstellenden und bildenden Kunst sowie der Publizistik, sondern jeder gekaufte Text oder jedes Bild, die Beauftragung für Gestaltung (Web)-Design, Layout, Werbung, Übersetzung, Clown, Lehrende u.a.m führt zur Beachtung, Prüfung und ggf. zur Entrichtung der Künstlersozialabgabe.

Gestaltungsmöglichkeiten um Abgaben zu sparen gibt es und sie sollten gekannt und genutzt werden, aber häufig muss dies schon bei der Vergabe und/oder Vertragsabschluss getan werden.

Gesetzlich ist eine nachprüfbar Erfassung des für diese Leistungen und Werke gezahlten Entgelts vorgeschrieben und dies kann nicht nur in einzelnen Bereichen erfolgen, denn abgabepflichtig ist die juristische Person des öffentlichen Rechts also die Stadt, Gemeinde oder Landkreis.

Die Künstlersozialabgabe ist genauso ernst zu nehmen wie die Sozialversicherungsleistungen.

Es ist aus den vorgenannten Gründen und den Erfahrungen aus unseren Seminaren, unbedingt notwendig in den Ämtern, der Verwaltung und auch den nachgeordneten Einrichtungen (Museen, Bibliothek, Kitas, Schulen, Kultur-, Jugend- und Sozialeinrichtungen) den dort tätigen MitarbeiterInnen das dazu notwendige Wissen zu vermitteln.

Wir bieten Ihnen die qualifizierte Durchführung von Inhouse Veranstaltungen für Ihren MitarbeiterInnen an.

Nutzen Sie unsere Erfahrungen und lassen Sie sich ein unverbindliches detailliertes Angebot unterbreiten.

Ihr BTK Lutz Weber & Partner

Angebotsabforderung

per Fax direkt unter: 03 64 21/3 21 19 oder 2 47 25 sowie 0511/5905451

Wir haben Interesse an einer Veranstaltung in unserer Verwaltung mit voraussichtlich TeilnehmerInnen und bitten um ein unverbindliches Angebot.

Für Verwaltungen, die bereits unser Seminar zur Künstlersozialabgabe besuchten betragen die Kosten je Tagesveranstaltung 500,00 € zzgl. MwSt sowie Reisekosten

Abs. (Anschrift, Tel., Fax, E-Mail):

e-Mail: btk-seminare@t-online.de
und beraterteamkommunal@t-online.de
Bürozeiten Di, Mi, Do, von 9:00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel. Seminarorganisation 036421/24724
Fax: 036421/24725
0511/5905451

Infos und Seminarübersichten unter www.beraterteamkommunal.com

Wir besuchten ein Seminar Künstlersozialabgabe bei Ihnen am:

in:

Abs. (Anschrift, Tel., Fax, E-Mail):

e-Mail: btk-seminare@t-online.de
und beraterteamkommunal@t-online.de
Bürozeiten Di, Mi, Do, von 9:00 Uhr bis 13.00 Uhr
Tel. Seminarorganisation 036421/24724
Fax: 036421/24725
0511/5905451

Infos und Seminarübersichten unter www.beraterteamkommunal.com

Berater Team Kommunal Lutz Weber & Partner * Inh. Lutz Weber * Stnr. 162/286/00414
Anschriften: Bahnhofstraße 19 in 07774 Dornburg/Camburg; c/o RA Siemers & Kollegen Rathenaustraße 16 in 30159 Hannover; Postfach 1144 in 71301 Waiblingen